

**SATZUNG**  
des Trinationalen Umweltzentrums  
(TRUZ)

Präambel	Seite 2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Vereinsgebiet	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge	Seite 5
§ 7 Organe	Seite 5
§ 8 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9 Vorstand	Seite 7
§ 10 Bildung von Arbeitskreisen	Seite 8
§ 11 Kassenprüfer/-in	Seite 9
§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/-in	Seite 9
§ 13 Protokollierung von Beschlüssen	Seite 10
§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	Seite 10

## **Präambel**

Ökologie kennt keine Grenzen !

Dieser oberste Leitgedanke muss im Interesse aller Menschen und seiner Umgebung zum realen Grenzfall werden !

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist am 15.02.1995 unter dem Namen „Regionales und grenzüberschreitendes Umweltzentrum Weil am Rhein e. V.“ gegründet worden und führt ab neuer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach den Namen

#### **„Trinationales Umweltzentrum, TRUZ“**

2. Der Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Vereinsgebiet**

1. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen (Natur- und Umweltschutz) durch Förderung der Umwelt- und Naturschutzaktivitäten seiner Mitglieder im regionalen Bereich von Weil am Rhein, Lörrach, Rheinfeldern, Kanton Basel-Stadt und Baselland, der Gemeinden des COMMUNAUTÉ DE COMMUNES DES TROIS FRONTIÈRES und des Zweckverbandes Wasserversorgung Südliches Markgräflerland (Vereinsgebiet).
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Umwelt- und Naturschutzaktivitäten seiner Mitglieder im Vereinsgebiet zu vernetzen und zu bündeln und für ihre finanzielle Förderung zu sorgen. Darüber hinaus führt er eigene Maßnahmen durch, die jedoch die Aktivitäten der Mitglieder weder stören noch ersetzen dürfen. Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - Beratung, Entwicklung und Umsetzung im Bereich des lokalen und grenzüberschreitenden Naturschutzes; Betreuung von Schutzgebieten; Erstellung von Naturschutzprogrammen;
  - Förderung und Verbreitung von optimierten und ressourcenschonenden Energiesystemen; Energieberatung und Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen;
  - Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im

- Dreiländereck; Förderung von intelligenten, umwelt- und menschengerechten Verkehrssystemen;
- Entwicklung und Verbreitung von Programmen, die der lokalen Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.

3. Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner Ziele folgender Mittel:

- Beratung und Information der Öffentlichkeit,
- Organisation und Durchführung von Seminaren, Führungen und Ausstellungen,
- Aufklärungsarbeit an Schulen und Kindergärten,
- Vermittlung von Fertigkeiten anhand konkreter Projekte,
- Stellungnahmen zu aktuell geplanten Eingriffen in Natur- und Umweltbelange durch Behörden, Verbände und Unternehmen,
- Durchführungen von Diskussionsveranstaltungen,
- Erstellung von Gutachten,
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Umwelt- und Naturschutz,
- Mitarbeit bei der Optimierung von umwelt- und menschengerechten Produktionsverfahren.

Zur Erfüllung der Aufgaben richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein und bestellt zur Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einen/eine Geschäftsführer/-in, einen Sachverständigenbeirat und bildet nach Bedarf Arbeitskreise.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes von Natur und Umwelt.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Träger-, institutionellen und fördernden Mitgliedern, die ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des Vereins haben. Der Vorstand kann Mitgliedern, deren Sitz nicht im Vereinsgebiet liegt, die Aufnahme gewähren.
2. Die Mitgliedschaft als Einzelperson ist ausgeschlossen und kann daher nur indirekt durch die Mitgliedschaft in einem der beigetretenen Trägervereine vollzogen werden.

3. Trägermitglieder können Vereine oder ihnen entsprechende Organisationen werden, deren satzungsmäßiges Ziel der Schutz von Umwelt und Natur ist.
4. Institutionelle Mitglieder können die im Tätigkeitsgebiet liegenden Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Institutionen (Zweckverbände, Verwaltungen, Behördenbeauftragte etc.) werden.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, die seine Arbeit durch die Zuwendung eines erhöhten Beitrages unterstützen.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.
2. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.
2. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden abzugeben. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abgabe der Erklärung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Kalenderjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - grob und beharrlich umweltschädlichen Verhaltens.
4. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen und unter kurzer Mitteilung des Ausschlussanlasses aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen ab Zugang bis zum Abschluss des Verfahrens.

5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen dreier Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses 1. Vorsitzenden eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, kostenfrei an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu benutzen. Falls aus besonderem Anlass Umlagen beschlossen werden, sind sie zur Teilnahme unter Zahlung der Umlage berechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu richten. Die Mitglieder sind zur Förderung der Vereinsziele auch außerhalb der eigentlichen Vereinsaktivitäten verpflichtet, sofern nicht eigene Ziele gefährdet werden.
3. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheiden die jeweiligen Mitgliedergruppen jeweils für sich in der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind nach Eingang der Rechnung innerhalb von zwei Wochen auf das Vereinskonto zu überweisen. Dabei sind anfallende Überweisungsgebühren durch das Mitglied zu begleichen.
4. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten der vertretungsbefugten Mitglieder für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung treffen die Mitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmung und Wahlen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Satzungsänderungen,

§ 15

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, § 9, Abs. 5
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen, § 12
  - Wahl eines/einer Tagespräsidenten/Tagespräsidentin,
  - Entlastung des Vorstandes (jährlich),
  - Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre), § 8, Abs. 9
  - Wahl der Kassenprüfer/-innen, § 12
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, § 6, Abs. 3
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein, § 5, Abs. 5
  - Auflösung des Vereins, § 15, Abs. 3
  - Festlegung der Arbeitskreisbudgets, § 10, Abs. 5
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal im Jahr, spätestens im letzten Quartal, statt. Der Vorstand beruft sie durch einfaches Schreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin abgesandt werden.
  4. Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Antragsbefugt sind alle Mitglieder.
  5. Anträge zu Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung sind den Mitgliedern unter Bezeichnung der zu ändernden Regelungen mit der Einladung zu übersenden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Text der zu ändernden Regelungen zu geben.
  6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/-in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die insoweit alle stimmberechtigt sind.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Abstimmungsergebnis ergibt sich aus zwei Abstimmungsvorgängen, die jeweils getrennt voneinander zwischen einerseits den Trägermitgliedern und andererseits der Gruppe der institutionellen und fördernden Mitgliedern ermittelt werden (Paritätsgrundsatz). Werden zwei gegensätzliche Abstimmungsergebnisse erzielt, ist der Antrag abgelehnt. Dabei gilt, dass jede Stimmenthaltung in den beiden Abstimmungsgremien als nicht abgegebene Stimme gewertet wird.
  8. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch den nach § 26 BGB oder den sonstigen rechtlichen Vorschriften Vertretungsbefugten oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht des Berechtigten ausgestatteten Vertreter des Mitgliedes ausgeübt werden. Die Ausübung eines Doppelstimmrechtes (für mehrere Vereine) ist ausgeschlossen.
  9. Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Abs. 7 einen sechsköpfigen Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner

Stellvertreter/-in, einem/einer Schatzmeister/-in sowie dem/der Informationsbeauftragten und zwei Beigeordneten. Bei der Besetzung des Vorstandes ist der Paritätsgrundsatz anzuwenden. Der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in dürfen nicht derselben Mitgliedergruppierung angehören. Nach zweijähriger Amtsdauer erhält die Mitgliedergruppierung des/der 2. Vorsitzenden das Vorschlagsrecht für die erste Vereinsvertretung (Rotation). Eine trinationale Besetzung des Vorstandes ist anzustreben.

10. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand fordert.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/-in,
- dem/der Informationsbeauftragten,
- 2 Beigeordneten.

und ist für die Dauer von 2 Jahren im Amt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen grundsätzlich schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Über die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung abzustimmen.
3. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an den/die Geschäftsführer/-in delegieren. Für die Belange des Naturschutzes bestellt der Vorstand eine/n Naturschutzbeauftragte/-n. Geschäftsführer/-in und Naturschutzbeauftragte/-r sind dem Vorstand unterstellt und haben diesen ständig zu unterrichten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Sie sind jeweils alleinvertretungsbefugt. Für das interne Verhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des/der 1.

Vorsitzenden berechtigt ist. Der/die Schatzmeister/-in ist nur im Rahmen der Kassengeschäfte vertretungsbefugt. Bei Verpflichtungen oder Zahlungen von mehr als Euro 5.000,- ist die gemeinsame Vertretung durch zwei vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder erforderlich. Der/die Geschäftsführer/-in und die Projektleiter/-innen sind zur Vertretung nur im Rahmen der ihnen durch Vorstandsbeschluss erteilten Weisungen befugt und dürfen Zahlungsverpflichtungen die aus Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen sowie der Arbeitskreise resultieren bis zu Euro 1.000,- anweisen.

5. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihr jährlich Rechenschaft abzulegen und einen Haushaltsplan vorzulegen, das Vereinsvermögen zu verwalten und Stellungnahmen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren, abzugeben. Die notwendige Doppelvertretung bei Geschäften mit einem Umfang von mehr als Euro 5.000,- bleiben unberührt.
6. Die Koordinatoren der einzelnen Arbeitskreise (§ 10, Abs. 3) nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

## **§ 10**

### **Bildung von Arbeitskreisen**

1. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bilden die Vereinsmitglieder Facharbeitskreise, um die in der Vereinssatzung festgelegten Vereinsziele zu erreichen.
2. An der Mitarbeit in den Facharbeitskreisen können außer den Vereinsmitglieder auch externe Kräfte beteiligt werden.
3. Jeder Arbeitskreis bestimmt einen/eine Koordinator/-in, der/die die Gesprächsführung übernimmt und die Interessen des Arbeitskreises im Vorstand vertritt. Der/die Koordinator/-in muss Vereinsmitglied sein. Von jeder Arbeitssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Ergebnisse sowie Termin, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung festgehalten werden. Die fristgerechte Zusendung der Tagesordnung sowie des Protokolls kann der Arbeitskreis an die Geschäftsstelle delegieren. Diese übernimmt auch die Aufarbeitung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Mitglieder.
4. Die Facharbeitskreise berichten dem Verein über den Stand ihrer Aktivitäten in der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Durchführung vorgeschlagener Maßnahmen. In dringenden Fällen kann der Vorstand per Beschluss eine Eilentscheidung treffen. Diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Zur Durchführung von notwendigen Arbeiten erhalten die Arbeitskreise je ein Budget zugeteilt, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet. Die Verwaltung der einzelnen Budgets obliegt der Verantwortung der Arbeitskreise. Über die Ausgaben wird der Mitgliederversammlung im Rahmen des Kassenberichtes Rechenschaft



gegeben.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer/-innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgabe des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung darstellt, zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines/einer nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers/Kassenprüferin beträgt ein Jahr, diejenige des/der anderen Kassenprüfers/Kassenprüferin zwei Jahre. Zur Aufgabe der Kassenprüfer zählt die Kontrolle der Kasse und Buchführung der Geschäftsstelle.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführer/-in**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie befindet sich in Weil am Rhein und wird von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist zur Ausführung der ihm/ihr durch den Vorstand erteilten Weisungen verpflichtet und befugt. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Verwaltung der Geschäftsstelle, die Erstellung von Geschäftsberichten, Haushaltsplänen und Vorlagen für den Vorstand. Er/sie bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes vor. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die aktive Unterstützung der einzelnen Facharbeitskreise, deren organisatorische Aufgaben er/sie übernimmt.
3. Der/die Naturschutzbeauftragte arbeitet mit dem/der Geschäftsführer/-in in der Geschäftsstelle zusammen. Beide haben sich gegenseitig laufend zu unterrichten und in allen wichtigen Fragen zu konsultieren, unabhängig davon, dass sie beide ihren Tätigkeitsbereich selbstverantwortlich zu führen haben.
4. Der/die Geschäftsführer/-in stellt einen Benutzungsplan für die Geschäftsstelle auf und entscheidet über die Nutzung der Geschäftsstelle durch Vereinsmitglieder und Dritte. Der Vorstand kann Richtlinien für die Benutzung erlassen. In Streitfällen entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
5. Geschäftsführer/-in und Naturschutzbeauftragte/-r haben dem Vorstand auf Aufforderung unverzüglich mündlich oder schriftlich Auskunft und Rechenschaft zu geben.

## **§ 13**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/-in und dem/der Geschäftsführer/-in / Schriftführer/-in zu unterschreiben.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Stimmberechtigt bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung sind alle Vereinsmitglieder
2. Satzungsänderungen bedürfen in beiden Abstimmungsgremien einer Mehrheit von je drei Vierteln der Stimmberechtigten.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit je einer 4/5 – Mehrheit der Stimmberechtigten in den beiden Abstimmungsgremien beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es für Belange des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen hat oder für einen Verein entsprechender gemeinnütziger Zielsetzung treuhänderisch zu verwalten hat.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 18.04.2002

Weil am Rhein, 29.05.2002

Volker Schwarz  
Protokollant

Marc Keller  
Vorstandsmitglied